

STATUT DES VEREINES

Institut für interpersonelle Kommunikation

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für interpersonelle Kommunikation“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg, Johann-Wolf-Straße 13.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung;
- b) die Beschäftigung mit Kommunikation und verwandten Wissensgebieten in Theorie und Praxis;
- c) die Bearbeitung aller im Bereich der zwischenmenschlichen Kommunikation sich ergebenden Entwicklungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Durchführung von Universitätslehrgängen und anderen Weiterbildungsreihen oder -Veranstaltungen und zwar als Alleinveranstalter oder als Mitveranstalter mit anderen Institutionen;
 - b) die Weiterentwicklung kommunikativer Theorien, Modelle und Methoden;
 - c) Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitglieder- und Förderungsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, aus sonstiger Vereinstätigkeit und aus dem Vermögen,
 - c) Subventionen,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (4) Umgang mit Zufallsüberschüssen:
Erzielte Zufallsüberschüsse werden als Vereins-Rücklage eingestellt und in Jahren mit negativer Gebarung zur Verlustabdeckung herangezogen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereines werden nur für den Vereinszweck lt. § 2 verwendet. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede eigenberechtigte physische und jede juristische Person sein, die sich zum Vereinszweck bekennt. Juristische Personen werden durch eine von ihr nominierten Vertreterin oder Vertreter repräsentiert.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Bei ordentlichen Mitgliedern kann bei Ablehnung durch den Vorstand die endgültige Entscheidung von der Generalversammlung verlangt werden.
- (4) Jede Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes in solchen Fällen ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Ausschluss und durch Vereinsauflösung.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Verpflichtungen, die vor der Austrittserklärung bestanden haben, bleiben bis zu ihrer Erfüllung vom Austritt unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, zum Antrag schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Vom erfolgten Ausschluss ist es mit eingeschriebenem Brief zu verständigen. Gegen den erfolgten Ausschluss ist eine Berufung an die nächste (außerordentliche) Generalversammlung möglich, die endgültig darüber entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte für das berufene Mitglied. Eine Anrufung des Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und Anträge stellen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstands zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende oder eine von ihr/ihm namhaft gemachtes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden, wenn es entweder der Vorstand oder eine Generalversammlung beschließt, oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Zu allen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung entweder dem Vorstand schriftlich zu übergeben oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gleichzeitig mündlich zur Kenntnis zu bringen, die dann den restlichen Vorstand informieren.
- (6) Über die Abstimmung von Anträgen, die später gestellt werden, sowie über eine Änderung der in der Einladung genannten Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Davon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die schriftlich einem anderen Mitglied delegiert werden kann. Jeder Stimmberechtigte kann nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Allgemein zulässig ist bei Abwesenheit die schriftliche Zustimmung zu einer eventuell erfolgenden Wahl.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, außer bei Statutenänderungen, Auflösungsbeschlüssen und Anträgen nach § 9 Abs. 6 (jeweils Zweidrittelmehrheit). Der/die Vorsitzende stimmt mit; entsteht hierdurch Stimmgleichheit, so gilt jene Meinung als angenommen, der sich der/die Vorsitzende anschließt.

(10)

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über die Tätigkeitsvorschau und den Jahresvoranschlag;
 - c) Entlastung der bisherigen und Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen der Tagesordnung;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen, die dieses Statut oder eine Geschäftsordnung der Generalversammlung vorbehalten.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und folgenden Funktionen (Vorsitzende/r Finanzverantwortliche/r). Auf Beschluss der Generalversammlung kann er um ein oder zwei Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung in seine Funktionen gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit von/vom der Finanzverantwortlichen schriftlich oder mündlich einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Vorstandssitzung soll mindestens eine Woche liegen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Finanzverantwortliche.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder durch eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) die Führung der Geschäfte des Vereines;
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Beschlusserledigung von Generalversammlungen;
 - c) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (2) Der Vorstand, insbesondere der/die Vorsitzende und der/die Finanzverantwortliche vertreten den Verein nach außen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die Finanzverantwortliche zeichnen jeweils einzeln für den Verein.

§ 13

Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen. Das in § 11 bezüglich Amtsdauer und Rücktritt Gesagte gilt sinngemäß auch für die RechnungsprüferInnen.
- (2) Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist es, die jeweilige Jahresrechnung anhand der Belege zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem hervorzugehen hat, ob die Entlastung erfolgen kann.

§ 14 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das nach der Auflösung und nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vermögen fließt einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zu. Ist eine solche Organisation nicht vorhanden, erhält es eine ähnliche Organisation zur ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung im Bereich der Bildung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.